

E 010400 26. Okt. 2020

LANDESHAUPTSTADT



0210101200

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

Julia 22.10.20
22.10.20

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an die Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

Stadtrat Hans-Martin Kessler

20. Oktober 2020

Tagesordnung II Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 17.09.2020

Antrags-Nr. 20-F-11-0006

Ausschreibungen transparent gestalten

Beschluss-Nr. 0215 der Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.2020

Am 17.09.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung folgendes beschlossen:

1. Der Antrag gilt als eingebracht und wird bei Vorlage des Magistratsberichts wieder auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschuss gesetzt.
2. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Ausschreibungen (ab einer geschätzten Auftragssumme von 100.000 € netto *oder ab einer andern sinnvollen, nicht monetären Grenze*) und Vergaben der LH Wiesbaden, ihrer Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften (Mehrheitsgesellschaften), über die Internetseite der LH-Wiesbaden veröffentlicht werden können und wenn ja, den finanziellen Aufwand zu ermitteln.
3. *Der Magistrat wird weiterhin gebeten zu prüfen, ob es zu Redundanzen kommen kann.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hierzu möchte ich wie folgt berichten:

Bereits derzeit sind alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, beabsichtigte Vergaben auf dem Internetportal der Europäischen Union (TED) bekannt zu geben, wenn im Einzelfall die sogenannten EU-Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden. Darüber hinaus besteht in Hessen aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 11 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) für das Land Hessen sowie für Gemeinden und Gemeindeverbände und ihre Eigenbetriebe, ihre Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände sowie für Auftraggeber im öffentlichen Nahverkehr die Verpflichtung, alle nationalen und EU-weiten Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge auch in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zu veröffentlichen.

Gustav-Stresemann-Ring 15, Gebäude B
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-2555
Telefax: 0611 31-3956
E-Mail: dezernat.IV@wiesbaden.de

www.wiesbaden.de

Bekannt zu machen in diesem Sinne sind Öffentliche Ausschreibungen, Teilnahmewettbewerbe/Interessenbekundungsverfahren, die einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Freihändigen Vergabe vorangehen. Gem. § 10 HVTG erfolgt die Vergabe stets in Öffentlicher Ausschreibung, soweit die Auftragswerte die in § 15 HVTG genannten Werte erreichen oder überschreiten. Vor Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist bei Bauleistungen ein Interessenbekundungsverfahren ab einem Auftragswert von 100.000 € netto je Gewerk durchzuführen; bei Lieferungen und Dienstleistung gilt dies ab einem Auftragswert von 50.000 € netto.

Von der Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn die Lieferung oder Leistung aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechts nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann oder wegen der Dringlichkeit der Lieferung oder Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens nicht zweckmäßig ist oder es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist.

Das bedeutet, dass praktisch jeder Bauauftrag ab einem Wert von 100.000 € netto und alle anderen Aufträge ab einem Wert von 50.000 € netto in einem Verfahren nur nach vorheriger Veröffentlichung der Vergabeabsicht in der HAD vergeben werden muss. Interessenten am Auftrag haben dabei die Möglichkeit, mit Hilfe von Rechtsmitteln zu erreichen, dass das Vergabeverfahren transparent durchgeführt wird und sie nicht diskriminiert werden.

Aufträge mit einem geringeren Wert können in Form von Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben ohne vorherige Veröffentlichung der Vergabeabsicht durchgeführt werden, jedoch unter Beteiligung von mindestens 5 Unternehmen. Da die Öffentlichkeit und damit auch alle nicht beteiligten Unternehmen über die Durchführung des Vergabeverfahrens in diesen Fällen nicht informiert sind, müssen gem. § 15 HVTG alle auf diese Weise erteilten Aufträge zur Vermeidung und Verfolgung gesetzeswidriger Praktiken bei Vergabeverfahren aufwändig dokumentiert und - soweit der Wert des Auftrages den Betrag von 15.000 € netto erreicht - ex-post in der HAD bekanntgemacht werden; die Bekanntmachung ist für die Dauer von 3 Monaten einsehbar.

Daraus folgt, dass für alle Aufträge ab einem Wert von 15.000 € netto bereits umfangreiche Transparenzvorschriften nicht nur bestehen, sondern auch eine in Hessen einheitliche Plattform eingerichtet ist, die ohne Hemmnisse allen interessierten Bürgern und Unternehmen barrierefrei zugänglich ist. Dabei bildet der Wert von 15.000 € netto eine Bagatellgrenze, die die Ausgewogenheit von Aufwand und Transparenzbedürfnis sichern soll. Hierzu sei darauf hingewiesen, dass diese in Hessen geltende Bagatellgrenze deutlich strenger ist als diejenige, die sowohl VOB/A als auch VOL/A allgemein vorgeben; dort beträgt diese grundsätzlich 25.000 € netto, lediglich bei der Freihändigen Vergabe von Bauleistungen beträgt diese ebenfalls 15.000 € netto.

In Ansehung dieser bestehenden Regelungen würde folglich die parallele Veröffentlichung der Vergabeabsicht bei öffentlichen Ausschreibungen und Interessenbekundungsverfahren, bzw. ex-post-Bekanntgabe von erteilten Aufträgen in der Tat keine zusätzliche Transparenz herbeiführen, sondern ausschließlich Redundanzen schaffen. Das bedeutet, dass nicht nur den Kosten für die Gestaltung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auf der Internetseite der LH Wiesbaden keinerlei zusätzliche Transparenz gegenüber stünde, sondern auch das fortlaufende einpflegen der Daten auf dieser Seite redundant erforderlich wäre und damit zu einem ständigen personellen Zusatzaufwand bei den städtischen Stellen führen würde, dem kein messbarer Nutzen für die Allgemeinheit gegenüber stünde.

Aufgrund dieser eindeutigen Sachlage hinsichtlich des ganz offenbar fehlenden zusätzlichen Nutzens der Schaffung einer eigenen Plattform auf der Internetseite der LH Wiesbaden für die Veröffentlichung von Vergabeabsichten und/oder erteilten Aufträgen erscheint die detaillierte Ermittlung sowohl des einmaligen als auch des laufenden finanziellen Aufwandes verzichtbar.

Dies gilt so jedenfalls für die Ämter und die Eigenbetriebe der LH Wiesbaden sowie ESWE Verkehr (s.o.), die alle den Vorschriften des HVTG unterliegen. Anders sieht es aus bei den weiteren Beteiligungen der LHW, für die dieses Landesgesetz nicht gilt. Allerdings unterliegen auch diese - soweit sie öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber i.S.d. §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind - grundsätzlich dem Transparenzgebot des EU-Vertrages. Es empfiehlt sich daher, zumindest eigenständige Regeln zur Sicherstellung der Transparenz bei der Auftragsvergabe auch unterhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden. Ob es sinnvoll ist, dabei für alle betroffenen Beteiligungen einheitliche Regeln anzustreben, muss an dieser Stelle offen bleiben und sollte ggfs. in Ansehung von durchaus unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Rahmenbedingungen - insbesondere in der Frage der Binnenmarktrelevanz der zu erteilenden Aufträge - durch die Beteiligungsverwaltung individuell geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

